

Satzung für den Regionalen Planungsverband Oberfranken - Ost

Vom 18.08.1982 (Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 14 vom 06.09.1982), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 22.07.1987 (Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 15 vom 16.11.1987) in der vom 17.11.1987 an gültigen Fassung

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (GVBl S. 2) erläßt der Regionale Planungsverband in der Region 5 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
 - § 2 Mitglieder des Verbandes
 - § 3 Aufgaben des Verbandes
- II. Abschnitt. Verfassung und Verwaltung
 - § 4 Organe des Verbandes
 - § 5 Verbandsversammlung
 - § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
 - § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
 - § 8 Beschlüsse und Wahlen
 - § 9 Planungsausschuß
 - § 9a Übergangsregelung
 - § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
 - § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
 - § 12 Verbandsvorsitzender
 - § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
 - § 14 Rechtsstellung
 - § 15 Regionaler Planungsbeirat
 - § 16 Aufgaben des regionalen Planungsbeirats
 - § 17 Sitzungen des regionalen Planungsbeirats
- III. Abschnitt. Verbandswirtschaft
 - § 18 Anzuwendende Vorschriften
 - § 19 Deckung des Finanzbedarfs
 - § 20 Kassenverwaltung
 - § 21 Überörtliche Prüfung
- IV. Abschnitt. Schlußvorschriften
 - § 22 Aufsicht
 - § 23 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 24 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
 - § 25 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Für die Region 5 besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen Oberfranken-Ost.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bayreuth.
Die Verwaltungsgeschäfte werden bei der Gebietskörperschaft geführt, die den Vorsitzenden stellt.

**§ 2
Mitglieder des Verbandes**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach A. II 7.4 in Verbindung mit Anhang 5 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (Verordnung vom 10. März 1976 (GVBl S. 123, ber. S. 454)).

**§ 3
Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat die Aufgabe
1. über den Regionalplan sowie dessen Änderung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung durch Staatsbehörden nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 5 Satz 2 BayLplG mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren und anderen landesplanerischen Bestimmungen abzugeben.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe des § 1 ROG* gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung, fortwährenden Überprüfung und Änderung des Regionalplanes der bei der Regierung von Oberfranken eingerichteten Regionalplanungsstelle.

II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbandes

Notwendige Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuß;
3. der Verbandsvorsitzende;
4. der regionale Planungsbeirat.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

* Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl I. S. 649).

Reg. Pl. Verband Ofra-Ost 760

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlußorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Beschlußorgane zu sein. Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlußorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlußorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Abs. 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. Beschlußfassung über den Regionalplan und seine Änderungen;

3. Beschlußfassung über die Haushaltssatzung (einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage), über die Nachtragshaushaltssatzungen und über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, Beschlußfassung über den Finanzplan;
4. Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlußfassung über die Entlastung;
5. Erlaß, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung;
6. Festsetzung von Entschädigungen;
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

(2) Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlußfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn die Regionalplanungsstelle es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste Landesplanungsbehörde, die Regierung von Oberfranken sowie die bei ihr eingerichtete Regionalplanungsstelle eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

Reg. Pl. Verband Ofra-Ost

760

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, daß bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberchnigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, daß jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluß (alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 1971) fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 30 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlußorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuß sein Stellvertreter.

Reg. Pl. Verband Ofra-Ost 760

(4) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuß endet vorzeitig durch:

- 1) Rücktritt aus wichtigem Grund;
- 2) Abberufung aus wichtigem Grund;
- 3) Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuß wird für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 9a Übergangsregelung

(1) Die nächste Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses und deren Stellvertreter findet für die Wahlperiode 1984 bis 1990 statt. Die Amtszeit der vorher gewählten Mitglieder des Planungsausschusses und deren Stellvertreter endet mit der Neubestellung 1984. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Planungsausschusses oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter rückt für den Rest der Amtszeit bis 1984 ein Ersatzmann nach. Sind keine Ersatzleute vorhanden, wird für diese Zeit ein Nachfolger bestellt.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden für die laufende Wahlzeit bis 1984 der Vorsitzende und seine Stellvertreter statt gewählt bestellt.

§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelmäßige Beratung und Beschlußfassung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes;

2. Beteiligung von Verbandsmitgliedern, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, an der Ausarbeitung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung durch den regionalen Planungsverband und vor Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu den von den Staatsbehörden aufzustellenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung;
3. Beschlußfassung über Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu den im Landesentwicklungsprogramm sowie in fachlichen Programmen und Plänen enthaltenen oder nach Maßgabe von Art. 26 BayLplG aufzustellenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung;
4. Anforderung von Gutachten bei der Regionalplanungsstelle;
5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuß erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuß ist nach Bedarf, jährlich mindestens dreimal, einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuß soll einberufen werden, wenn die Regionalplanungsstelle es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuß wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste Landesplanungsbehörde, die Regierung von Oberfranken sowie die bei ihr eingerichtete Regionalplanungsstelle eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

Reg. Pl. Verband Ofra-Ost

760

(6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 - 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuß entsprechend.

(7) Entsprechend dem Fortgang der Planungsarbeiten sind gemeinsame Sitzungen des regionalen Planungsbeirats und des Planungsausschusses vorzusehen. Der regionale Planungsbeirat ist daher mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Planungsausschuß einzuladen.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, im Planungsausschuß und im regionalen Planungsbeirat und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) Durch Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 6 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit der Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14 Rechtsstellung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Soweit sie kraft ihres Amtes tätig sind, haben sie gegenüber dem Planungsverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Für die Entschädigung der sonstigen Verbandsräte und Mitglieder des Planungsausschusses sowie der Stellvertreter gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung^{**} über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger entsprechend. Das Nähere regelt die Verbandsversammlung durch Satzung.

§ 15 Regionaler Planungsbeirat

(1) Mitglieder des regionalen Planungsbeirates sind der Verbandsvorsitzende sowie die Vertreter von nachstehenden Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens. Folgende Organisationen sind berechtigt, jeweils einen Vertreter für den regionalen Planungsbeirat zu benennen:

1. die Industrie- und Handelskammer in der Region
2. die Handwerkskammer in der Region
3. die Bayerische Architektenkammer
4. der Bayerische Bauernverband
5. die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Verbände der Teilnehmergeinschaften Flurbereinigung
6. die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e. V.

^{**} Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526).

Reg. Pl. Verband Ofra-Ost 760

7. der Landesverband der Bayerischen Industrie e. V.
8. der Deutsche Gewerbeverband, Landesverband Bayern e. V.
9. der Landesverband des Bayerischen Einzelhandels e. V.
10. der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband
11. der Landesfremdenverkehrsverband
12. der Verband Bayerischer Elektrizitätswerke e. V.
13. die Landesgruppe Bayern des Verbandes öffentlicher Verkehrsbetriebe
14. die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern e. V.
15. der Deutsche Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Bayern -
16. und 17. zwei der im Deutschen Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Bayern - zusammengesetzten Gewerkschaften
18. die Deutsche Angestelltengewerkschaft - Landesverband Bayern -
19. der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landeskartell Bayern und
20. die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen, Landesverband Bayern (gemeinsam)
21. der Bayerische Beamtenbund e. V.
22. die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
23. die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (gemeinsam)
24. die für die Region zuständigen bischöflichen Ordinariate (gemeinsam)
25. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern - Landeskirchenamt -
26. die staatlichen Hochschulen in der Region (gemeinsam)
27. der Fachbeirat für Erwachsenenbildung beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
28. der Bayerische Jugendring
29. der Bund Naturschutz in Bayern e. V.
30. der Bayerische Landes-Sportverband e. V.

31. der Frankenbund e. V. Würzburg
32. der Frankenwaldverein e. V. Schwarzenbach/Wald
33. der Fränkische-Schweiz-Verein e. V. Ebermannstadt
34. der Fichtelgebirgsverein e. V. Hof
35. der Naturpark Frankenwald Kronach
36. der Naturpark Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst Pegnitz
37. der Naturpark Fichtelgebirge e. V. Fichtelberg
38. der Verkehrsverband Nordostbayern Selb
39. der Bayer. Siedlerbund - Bezirksverband Oberfranken Bayreuth
40. der Bayerische Waldbesitzerverband e. V., Sitz München

(2) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Organisationen durch den Vorsitzenden des regionalen Planungsverbandes.

(3) Der Vorsitzende des regionalen Planungsverbandes kann nach Anhörung des regionalen Planungsbeirats Sachverständige als weitere Mitglieder in den regionalen Planungsbeirat berufen.

(4) Die Mitglieder des regionalen Planungsbeirats werden für sechs Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(5) Für die gemäß Abs. 2 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirats sind Stellvertreter zu berufen. Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die gemäß Abs. 2 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirats und ihre Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden auf Verlangen der Organisationen, von denen sie vorgeschlagen wurden, vorzeitig abzurufen.

Die gemäß Abs. 3 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirats können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(7) Vorsitzender des regionalen Planungsbeirats ist der Vorsitzende des regionalen Planungsverbandes.

(8) Der regionale Planungsbeirat kann für die Behandlung bestimmter allgemeiner oder einzelner Fragen Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Die Beteiligung an Ausschüssen steht allen Mitgliedern des Planungsbeirats offen.

Reg. Pl. Verband Ofra-Ost 760

(9) Der Vorsitzende des regionalen Planungsbeirats und seiner Ausschüsse kann nach Anhörung des Beirats und der Ausschüsse neben den gemäß Abs. 2 bestellten Mitgliedern des Planungsbeirats und ihren Stellvertretern oder an deren Stelle weitere Beauftragte der nach Abs. 1 bestimmten Organisationen zur Teilnahme an Sitzungen des Planungsbeirats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme zulassen.

(10) Die zu Mitgliedern des Planungsbeirats berufenen Vertreter von Organisationen, ihre Stellvertreter sowie die gemäß Abs. 9 zugelassenen Personen haben gegenüber dem Freistaat Bayern oder dem regionalen Planungsverband keinen Anspruch auf Entschädigung. Für die Entschädigung von Sachverständigen, die gemäß Abs. 3 in den regionalen Planungsbeirat berufen worden sind, gilt die Verordnung über die Entschädigung der als Sachverständige berufenen Mitglieder des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte vom 16. März 1971 (GVBl S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1982 (GVBl S. 281), entsprechend.

(11) Für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Planungsbeirats, ihrer Stellvertreter und der gemäß Abs. 9 zugelassenen Personen gilt Art. 14 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung entsprechend; an die Stelle des Kreistages tritt die Verbandsversammlung.

§ 16

Aufgaben des regionalen Planungsbeirats

(1) Der regionale Planungsbeirat soll den regionalen Planungsverband durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen.

(2) Der regionale Planungsbeirat beteiligt sich nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Region und nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Raumordnung und Landesplanung, die die Region betreffen, Stellung. Er beteiligt sich insbesondere an der Ausarbeitung und fortwährenden Überprüfung des Regionalplans.

(3) Der regionale Planungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Sitzungen des regionalen Planungsbeirats

(1) Der regionale Planungsbeirat ist nach Bedarf, jährlich mindestens zweimal, einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Er soll einberufen werden, wenn die Regionalplanungsstelle es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der regionale Planungsbeirat wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsbeirats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste Landesplanungsbehörde, die Regierung von Oberfranken sowie die bei ihr eingerichtete Regionalplanungsstelle eingeladen. Ihre Vertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die oberste Landesplanungsbehörde und die Regierung von Oberfranken können die Beiziehung von Vertretern anderer Behörden verlangen. Behördenvertreter sind auf Antrag zu hören.

III. Abschnitt Verbandswirtschaft

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit^{*} oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und fortwährende Überprüfung des Regionalplans vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände (KostErstV) i. d. F. vom 27. Juli 1980 (GVBl S. 485) bestimmt.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch staatliche Zuweisung nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von den ihm angehörenden Landkreisen und kreisfreien Städten eine Umlage.

(3) Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage (Art. 21 Abs. 3 FAG^{**}) gelten entsprechend.

(4^{***}) Beim Landkreis Tirschenreuth werden die Umlagegrundlagen nur für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete herangezogen, die zur Region gehören.

* Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 525).

** Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1982 (GVBl S. 37).

*** Diese Regelung gilt für den Fall, daß ein Landkreis nur teilweise zur Region gehört.

**§ 20
Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des regionalen Planungsverbandes werden bei der Gebietskörperschaft, die den Vorsitzenden stellt, geführt.

**§ 21
Überörtliche Prüfung**

Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

**IV. Abschnitt
Schlußvorschriften**

**§ 22
Aufsicht**

Der regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde.

**§ 23
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken und der Oberpfalz.

(2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten des Regionalplanes gilt Art. 18 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 4 BayLplG.

**§ 24
Verweisung auf andere Rechtsvorschriften**

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14. Juni 1982 in Kraft* .

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juli 1973, geändert durch Satzung vom 21. Juli 1975, außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.08.1982 (Regierungsamtsblatt Oberfranken Folge 14 vom 06.09.1982). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.